

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **HAUSHALTSSATZUNG**

#### **der Gemeinde Daldorf für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 01.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.815.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.839.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	24.400 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	24.400 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.786.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.725.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	76.200 EUR

festgesetzt.

##### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen a 6,14 Stellen.

##### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 378 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 437 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

##### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

##### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Boostedt , den 16. Januar 2026

(L.S.) \_\_\_\_\_  
gez. J. Storch  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Daldorf für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Boostedt- Rickling, Twiete 9, Zimmer 2.9, 24598 Boostedt, zu jedermann's Einsichtnahme aus.

Boostedt, den 19. Januar 2026

Amt Boostedt-Rickling  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
gez. Möller